

Jahresabrechnung und Aufrechnung mit Guthaben

Beigesteuert von
Samstag, 30. Oktober 2004

Ein Eigent $\frac{1}{4}$ merbeschluss, der den Wohnungseigent $\frac{1}{4}$ mern hinsichtlich eines Abrechnungsguthabens eine Aufrechnungsbefugnis gegen Beitragsforderungen einräumt, muss die Bestandskraft des Abrechnungsguthabens voraussetzen und mit hinreichender Bestimmtheit erkennen lassen, gegen welche Forderungen aufgerechnet werden kann. (KG, Beschluss vom 25.02.2004, MietRB 6/2004, 172)